

Vortrag zur Tierschutzlehrertagung bei Achtung für Tiere 05. 05. 2019

"Tierschutzrecht in Deutschland – was spüren die Tiere davon?"

von Karin Ulich, Tier & Mensch, 88138 Sigmarszell

Seit Jahrzehnten versagen beim Tierschutz alle verantwortlichen Instanzen: die **Legislative** (Gesetzgebung), die **Exekutive** (Behörden, Verwaltung), die **Judikative** (Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften, Gerichte).

Warum? Das muss näher beleuchtet werden!

1. Kleine Rechtskunde:

EU-Recht : Das EU-Recht bricht Landesrecht – es steht über den Gesetzen der einzelnen Länder. Wie in der **EU-Tierversuchsrichtlinie von 2010** geschehen, kann den Ländern sogar verboten werden, mit neuen Gesetzen den Tierschutz zu verbessern!

Deutschland tat das Gegenteil: Bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht wurden nicht einmal die Vorgaben korrekt umgesetzt, die Grausamkeiten begrenzen sollen.

Im **Vertrag von Amsterdam (1997)** zur Arbeitsweise der Europäischen Union wurde ein Protokoll (**Artikel 13**) zum **Thema Tierschutz** beigefügt. Darin steht, dass bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den »**Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung**« getragen werde. Dazu gibt es mehr oder weniger konkrete Verordnungen und Richtlinien, die von den Mitgliedsländern leider eher weniger beachtet werden. Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** hat in **beachtenswerten Urteilen (s. Anhang!)** die Stellung des Tierschutzes deutlich betont. Es bestätigt „die allgemeine Wirkung einer tatsächlichen Tierschutznorm“. Konkret zeigt sich das im Urteil (vom 23.04.2015) zu den Lebetiertransporten in 3.-Länder: Die **Tierschutztransportverordnung der EU** gilt über die EU-Grenzen hinaus bis zum Zielort. In der Praxis hat das bisher leider nichts geändert, die nach dem Urteil illegalen Tierexporte haben seither stetig zugenommen. Widerstand gegen die illegale Praxis gibt es nur punktuell, besonders seit der Veröffentlichung des Rechtsgutachtens von Rabitsch und Maisack im Februar 2019, in dem die Verantwortung und Haftung der Amtstierärzte, die Transporte genehmigen, thematisiert wird.

Ein weiteres aufsehenerregendes Urteil betrifft die **Kennzeichnung von Halal-Biofleisch**, die das EuGH mit der Begründung verboten hat, dass betäubungsloses Schächten leidvoller sei als Schlachten mit Betäubung. Bio-Produkte müssten aber laut EU-Bio-Verordnung von 2007 einen hohen Tierschutzstandard erfüllen.

An diesen Urteilen sieht man, dass mit Hilfe des EuGH oder mit Verweis auf diese Urteile einige Missstände beseitigt werden müssten – wenn das denn nur auch (zeitnah) geschehen würde!

Deutschland

Deutsche Politiker betonen regelmäßig: „Wir haben das beste Tierschutzgesetz der Welt!“

Das Grundgesetz:

Seit dem 1. August 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz Artikel §20 a verankert.

Damit ist der Schutz der Tiere z.B. dem Recht auf Berufsfreiheit und Kunst gleichgestellt. Das Tierschutzgesetz fußt durch den Verfassungsrang auf einer starken Basis.

Das Tierschutzgesetz:

§ 1 (Zweck und Grundsatz des Gesetzes)

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 [Allgemeine Bestimmungen]

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren,

pflügen und verhaltensgerecht unterbringen.

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden, (...)

Ich möchte das Tierschutzrecht für den Bereich der sogenannten „Nutz“tiere betrachten. Die **TierschutzNutztierhaltungsVerordnung** müsste sich rechtlich an das Gesetz halten. Sie muss dem Gesetz untergeordnet werden und darf dem Gesetz nicht widersprechen:

„Was das Gesetz verbietet, kann keine Verordnung zulassen. ...“

(Prof. Dr. jur. Jens Bülte NJW = Neue Juristische Wochenschrift, 2019)

Dennoch: **Die TierschutzNutztierhaltungsVerordnung für kommerziell gehaltene Tiere widerspricht dem Gesetz eklatant!**

Wegweisend hätte eigentlich das **Urteil des Bundesverfassungsgerichts 1999 zur Käfighennenhaltung** sein müssen:

Danach stellt eine unangemessene Zurückdrängung der artgemäßen Verhaltensabläufe, welche zu den **Grundbedürfnissen Ernährung, Pflege und artgerechte Unterbringung** gehören, einen Verstoß zu §2 Nr. 1 dar. Denn diese Grundbedürfnisse sind umfassend geschützt, unabhängig davon, ob durch Haltungsdefizite Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen.

Zu den umfassend geschützten Grundbedürfnissen nach §2 Nr. 1 gehören alle Verhaltensweisen zu den Funktionskreisen „Nahrungserwerbsverhalten“, „Ruheverhalten“, „Eigenkörperpflegeverhalten“ und „Sozialverhalten“.

Die Verordnung zur Legehennenhaltung musste daraufhin geändert werden. Das Ergebnis war allerdings mangelhaft – es wurde an der Stiftungs-Uni Tierärztliche Hochschule Hannover entwickelt, wie auch der trügerische Begriff „Kleingruppenhaltung“ für diese neuen Käfige..

Auch die **Schweinehaltung ist über die TierschutzNutztierhaltungsVerordnung geregelt**. Zahlreiche ethologische, tiermedizinische und juristische Studien und Gutachten sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die im Grundgesetz Artikel §20 a sowie dem in § 1 Tierschutzgesetzes ausgedrückten ethischen Grundgedanken und dem in §2 zugesicherten Schutz der Tiere widerspricht. Das im Auftrag von Greenpeace erstellte Gutachten „Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben“ (Rechtsanwälte Dr. Davina Bruhn und Dr. Ulrich Wollenteit) ist die jüngste umfassende Veröffentlichung zu dem Thema und Grundlage für die 2018 vom **Land Berlin angestregte Normenkontrollklage** nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff BVerfGG. gegen die geltende Schweinehaltungs-VO. Es wird bis zu einem Urteil allerdings noch einige Jahre dauern.

Ich habe auf der Basis des Gutachtens eine **Stellungnahme zum geplanten staatlichen „Tierschutzlabel“** geschrieben, die auf den Websides der „Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.“ und „Animals Spirit e.V.“ veröffentlicht ist.

Selbst die unzureichenden, kläglichen Vorgaben der TierschutzNutztierhaltungsVerordnung finden sich in der Realität der Tierhaltung nicht wieder. Sie werden systematisch unterlaufen, ignoriert, gebrochen.

2. Das Zentrum der Macht

Wie kann es möglich sein, dass Gesetze widersprüchlich sind und Recht und Realität so extrem weit auseinander klaffen?

Ganz aktuell haben diese Frage die Süddeutsche Zeitung am 28. April aufgegriffen im Beitrag **„Landwirtschaft – fragwürdige Verflechtungen“ und der Fernsehbeitrag im ARD**
<https://www.tagesschau.de/inland/gekaufte-agrarpolitik-101.html>

Sie berufen sich auf eine aktuelle Studie des Instituts Arbeit und Wirtschaft der Uni Bremen. Die entlarvte nämlich, dass „eine kleine Gruppe von Akteuren aus Politik, Bauernverband und Agrarwirtschaft Schlüsselpositionen“ der Politik sowohl in Deutschland als auch der EU besetzt. Sie vertreten die kommerziellen Interessen großer Unternehmen und weltweit agierender Konzerne - ihre Profitinteressen überlagern alles andere. Das Ziel ist der **Welthandel** mit Tieren und ihren Produkten. Sie müssen **in Massen im Überfluss produziert und billig** sein. Die **Zuchtziele** sind entsprechend: Hohe „Leistung“, mit der Folge, dass männliche Kälber und Küken unbrauchbare „Ausschussware“ sind. Tierschutz ist einfach nur im Wege.

Der Einfluss der Akteure der Agrarindustrie auf die politischen Entscheidungen ist immens!

So werden von deutschen **Käfigherstellern** wie Big Dutchman, immer noch Käfiganlagen für Lege-

hennen samt Zubehör , die in der EU schon lange verboten sind, für den Export in die Ukraine und in die Türkei gebaut und der Export mit Steuergeldern in Form von **Hermesbürgschaften** abgesichert! Als Eipulver, Flüssigei oder Schaleneier kommen diese Eier zurück in die EU und in verarbeiteter Form ohne Haltungskennzeichnung in den Handel.

In Deutschland sind die Interessenvertreter der Agrarindustrie organisiert im „**Forum moderne Landwirtschaft**“ (FML). Unter den mehr als 50 Mitgliedern finden sich die Giganten der Chemischen Industrie, wie Bayer Crops Science mit Monsanto, Syngenta, Du Pont, die Dünger- und Futtermittel-Industrie, der deutsche Raiffeisenverband, die Tierzucht-Unternehmen, und „Produzenten“ wie Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft oder Schweineproduktion, aber auch der Bundesverband praktizierender Tierärzte und der Verband der Landwirtschaftskammern. Mitglied ist auch der **Bauernverband**, dessen Präsident zugleich traditionell Präsident des FML ist. Seit 2012 hat Joachim **Rukwied** den Posten inne. Er vertritt beharrlich die Interessen der Agrarindustrie und die Politik setzt diese Forderungen um.

Auf **EU-Ebene** sind die Konzerne neben dem Deutschen Bauernverband auch gut vernetzt, im Bauernverband der EU-Länder „**COPA**“. Da wird Lobbyarbeit auf Europäischer Ebene durchgesetzt.

Besonders **tierschutzwidrig sind Freihandelsabkommen**. Die **Investitionsschutzverträge** können eine Verbesserung der Tierhaltung genauso wie wirksamere soziale und Umweltschutz-Gesetze verhindern, da die Konzerne gegen Staaten und Kommunen klagen können, wenn ihre Gewinne unter den Erwartungen bleiben.

Der **Filz reicht bis mitten in den Bundestag und den Agrarausschuss**: Einige der Abgeordnete sind zugleich als Tierhalter und Funktionäre verschiedener und meist mehrerer Agrarindustrie-Organisationen an den Stellschrauben der Politik tätig!

Besonders fällt hier **Johannes Röhring** auf, der selbst einen erschütternd schlimmen Schweinestall besitzt. Die Strafanzeige aufgrund der dokumentierten Tierschutz-Missstände wurde von der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt! Seine Posten hat er trotz des öffentlichen Skandals behalten: Unter anderem ist er Vorsitzender des Fachbeirats Rind- und Kalbfleisch, Schweinefleisch der landwirtschaftlichen Prüfstelle QS (Qualität und Sicherung GmbH) , und eben auch im Agrarausschuss , wo er zusammen mit zahlreichen weiteren Abgeordneten, die mit der Agrarindustrie wirtschaftlich verbunden sind, Politik steuert.

Insgesamt hat **ARIWA 2016 in 12 Betrieben von einflussreichen Agrarvertretern investigativ gefilmt** und grauenvolle Verhältnisse dokumentiert, die in **Panorama (ARD) öffentlich** gemacht wurden. Die Funktionäre redeten sich raus (behaupten, die Missstände seien Einzelfälle gewesen und längst beseitigt, die Filmer hätten ein totes Schwein reingelegt) und lenken weiterhin die Tierindustrie! Der Filz reicht auch weit in die **Forschung**. So ist die **Tierärztliche Hochschule Hannover** seit 2002 eine **Stiftung**, zum Stiftungsrat gehören vorwiegend Interessenvertreter der Wirtschaft. Die lenken die Verwendung des Geldes, von dem ein Teil vom Land Niedersachsen, die weiteren Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden stammen.

3. Die Kontrollinstanzen:

Für den Tierschutz sind Bundesländer und kommunalen Veterinärämter zuständig. Die Amtstierärzte unterstehen den Kommunen und sind **von ihren Arbeitgebern abhängig**. Das bedeutet, dass sie aus verschiedenen Gründen bei ihrer Aufgabe, den Tierschutz durchzusetzen, massiv gehindert werden: **Wirtschaftliche Interessen der ortsansässigen Unternehmen** sollen keinesfalls geschmälert werden. Amtstierärzte werden zurückgepiffen und oft genug unerträglich gemobbt, wenn sie mit Anzeigen gegen die Massentierhaltungen eines Großunternehmers vorgehen wollen!

Weitere Probleme bei der Überwachung von Tierhaltungen sind:

- die **viel zu geringe Besetzung der Ämter**: Eine kontrollpflichtige Tierhaltung wird im Durchschnitt alle 17 Jahre kontrolliert, in Niedersachsen sind es 21, in Baden-Württemberg 19, in Schleswig-Holstein 38, und in Bayern wird rechnerisch alle 48 Jahre kontrolliert! (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP 07/2018)
- **Fehlende Möglichkeiten und finanzielle Mittel** zur Unterbringung von Tieren, die einem Halter weggenommen werden müssen,
- **Furcht vor der Reaktion betroffener Landwirte**, die oft rüde oder gar gewalttätig handeln,
- **fehlendes Interesse der Justiz an Tierschutzfällen**, so dass mühsam erarbeitete Anzeigen

eingestellt werden und die Arbeit vergeblich war.

Viele Amtstierärzte weichen diesen Problemen durch Konzentration auf andere Arbeitsbereiche aus, die weniger problematisch sind und machen **Kontrollen angemeldet oder gar nicht oder sehen sich nur die Aufzeichnungen und Rechnungen im Büro des Landwirts an**. Tierärzte, die sich für Tiere engagieren, werden in der Regel in den Innendienst versetzt, wo sie nicht unbequem werden können.

Die einzigen **zuverlässigen Kontrollen stammen von mutigen investigativen Tierschützern und Journalisten**, die in Ställen fotografieren oder filmen und Anzeige erstatten. Sie begehen Hausfriedensbruch und werden vom Stallbesitzer angezeigt. Bestenfalls wird das Filmmaterial im Fernsehen gezeigt – auch für die verantwortlichen Redakteure wie **Edgar Verheyen von Report Mainz (ARD)** eine gefährliche Gratwanderung, denn die Anzeige der betroffenen Unternehmen folgt natürlich auf dem Fuße und das kann teuer werden: Die Veröffentlichung könnte ja dem Geschäft schaden!

Diese **Undercover-Dokumentationen sind natürlich den Tiernutzern ein Dorn im Auge**. Daher werden große **Massentierhaltungen immer wirksamer abgeschottet**: mit Überwachungskameras, Alarmanlagen, Stacheldraht. In Niedersachsen haben FDP und AFD gefordert, Vereinen die **Gemeinnützigkeit zu entziehen**, die Stall-Dokumentationen durchführen oder unterstützen.

Im **Koalitionsvertrag** wurde überdies festgelegt, **aus „Hausfriedensbruch“ gesetzlich einen „Einbruch“ zu machen**, um Tierschützer abzuschrecken. Ob das rechtlich möglich ist, wird von **Juristen angezweifelt**.

Es wurde allerdings nichts geplant, um wirksame staatliche Kontrollen zu etablieren!

4. Die Gerichtsbarkeit

Gegen eine Verordnung, die dem Gesetz widerspricht, **kann nur die Bundesregierung, ein Drittel der Bundestagsabgeordneten oder ein Bundesland klagen**. Das erwähnte ich anfangs.

Strafanzeigen kann jeder Bürger machen, beim Veterinäramt, der Polizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft mit dem **Verdacht auf Tierquälerei**. Das betrifft meist Freilandhaltungen und offene Ställe, in die man hineinsehen kann. Die abgeschotteten Industrieställe sieht kein Bürger von innen, der nicht dort arbeitet und die Angestellten schweigen meist, denn Whistleblowing bringt Probleme!

Doch in der Regel werden **Anzeigen** gar nicht erst vor Gericht gebracht sondern bereits **von der Staatsanwaltschaft eingestellt**: Die Begründung können „mangelndes öffentliches Interesse“ sein, oder dass der anzeigende Bürger nicht betroffen sei. Um einen Tierquäler zu bestrafen muss ihm zudem nachgewiesen werden, dass es fahrlässig oder vorsätzlich geschah.

Professor Jens Bülte, Fachjurist für Wirtschafts- und Finanzrecht, hat kürzlich den Umgang der Justiz mit Tierschutzanzeigen analysiert und herausgefunden, dass so gut wie nie ein Urteil im Sinne des Tierschutzes gesprochen wurde. Er stellte **„ein massives Vollstreckungsdefizit im**

Tierschutzrecht“ fest, „das einen **Sumpf aus Tierquälerei in der Landwirtschaft ermöglicht“**

Warum ist das so? Es liegt hauptsächlich an der mangelnden Sachkenntnis und der Furcht, sich viel Arbeit aufzuhalsen und womöglich Fehler zu machen, die letztendlich zu Ärger führen würden. Die großen Massentierhaltungs-Unternehmen haben enorme finanzielle Mittel, kämpfen professionell und mit allen juristischen Tricks um ihre Pfründe!

Bürger können nicht direkt für die Tiere vor Gericht klagen, da sie nicht die leidenden Opfer sind.

Klagen dagegen können jederzeit die Tiernutzer, wenn sie das Gefühl haben, in ihren Interessen eingeschränkt zu werden, zum Beispiel durch behördliche Auflagen.

Ein **Verbandsklagerecht** existiert beim Umweltschutz schon lange. **Umweltschutzverbände können deutschlandweit für die Natur klagen**. Nur über diesen Umweg ließ sich auch der Bau einiger Massentierhaltungen gerichtlich verhindern.

Hier zwei positive Beispiele über die gelegentliche Durchschlagskraft der Naturschutzargumentation:

1. In Bayern ist die Inbetriebnahme des mit **146 000 Hühnern größten Bayerischen Hühnermastbetriebes bei Pfaffenhofen** vom Münchner Verwaltungsgericht untersagt worden. Der Bund Naturschutz hatte unter anderem mit dem Argument geklagt, dass es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb handele, der im Außenbereich nach dem Baurecht bauen dürfte. Sondern es handelt sich um einen Industriebetrieb, da nicht genügend Land verfügbar sei, um mehr als die Hälfte des benötigten Futters selbst anzubauen. Zum ersten Mal wurde auch das Eiweißfutter mit einberechnet, was den Hauptanteil des Futters ausmacht und in der

Regel aus Amerika importiert wird. Auf dieses Argument stützte sich das Gericht. Allerdings können Betreiber und das Land Bayern Berufung einlegen.

- Der zweite Erfolg betrifft die **Mega-Schweinemast-Anlage in Haßleben**, Brandenburg. Nach 13 Jahre langem Rechtsstreit wurde im Herbst 2017 die Baugenehmigung vom Verwaltungsgericht in Potsdam zurückgezogen. Unter anderem wegen bauplanungsrechtlicher, formaler Gründe. Die Anlage der van Gennip GmbH war bereits 2013 für 37 000 Schweine genehmigt worden, nachdem der Investor ursprünglich eine Anlage für 85 000 Schweine geplant hatte.

Für Tierschutzverbände gibt es das **Tierschutz-Verbandsklagerecht** nur in sieben Bundesländern. Dadurch haben anerkannten Organisationen die Möglichkeit, verwaltungsrechtlich gegen Behörden vorzugehen, die ihrer Aufgabe, das Tierschutzrecht durchzusetzen, nicht nachkommen.

Es gibt die:

- **Feststellungsklage** (Behördliche Anordnungen können im Nachhinein überprüft werden, ob sie korrekt waren),
- **Anfechtungs- und Verpflichtungsklage** (bevor die behördliche Entscheidung rechtskräftig wird, kann Einspruch erhoben werden. Bei Tierversuchen gilt nur die Feststellungsklage!)

Das Verbandsklagerecht für Tierschutz wurde bisher in folgenden Bundesländern eingeführt:

Bremen (2007), Hamburg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland (2013), Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein (2014), Baden-Württemberg (2015), Niedersachsen (2017). Unter der CDU/FDP-Regierung wurde das Tierschutz-Verbandsklagerecht in NRW 2018 jedoch nicht verlängert und damit abgeschafft! Damit wurde auch das Verfahren gegen die zurück getretene CDU-Landwirtschaftsministerin Schulze-Föcking abgebrochen, deren Mann einen Schweinebetrieb betreibt. Darin wurden katastrophale Missstände dokumentiert.

In Oldenburg, Niedersachsen, gibt es sogar eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Tierschutzfälle in der Landwirtschaft. Eine Kleine Anfrage der Grünen hat ergeben, dass **so gut wie alle Anzeigen (mehr als 450) eingestellt wurden**, darunter 18 Anzeigen von Tierschutzorganisationen.

SOKO Tierschutz hat nun gegen die Staatsanwaltschaft Oldenburg Strafanzeige wegen des Verdachts auf Rechtsbeugung gestellt, denn nicht einmal den Verantwortlichen der dokumentierten schweren Verstöße gegen Transport- und Schlachtverordnung im **Schlachthof Temme bei Bad Iburg** wurden verfolgt. Hier ging es um schwer kranke, sterbende oder tote Kühe, die mit roher Gewalt in Transporter geprügelt oder gezogen und genauso am Schlachthof wieder entladen und geschlachtet wurden. Die Spediteure, Landwirte und Schlachthofbetreiber als Hauptakteure blieben unbehelligt. Ermittelt wurde gegen wenige Schlachthofmitarbeiter. Kurz nach diesen Dokumentationen wurde von SOKO Tierschutz bewiesen, dass im **Schlachthof Stade der gleiche kriminelle Umgang mit Kühen** offenbar die Regel ist! Nachdem die Verantwortlichen in Temme ungeschoren davon gekommen sind, gibt es ja auch keinen Grund, nicht in diesem Stil auch weiterhin das Gesetz zu missachten!

Wenn es zu Gerichtsurteilen kommt, fallen diese unterschiedlich und sogar völlig konträr aus.

Hier einige Beispiele:

- Strafanzeigen haben wir **mit unserer Tierschutzgruppe Lindau** selbst schon mehrfach vergeblich gemacht. Noch vor der Regelung, dass Eier gestempelt sein müssen und die Art der Haltung erkennbar ist, zeigte ich einen **Käfighalter** an, der mit seinem Auto über die Dörfer fuhr und seine Ware als **Freilandeier** verkaufte. Die Nachbarn kniffen und wollten dem netten jungen Mann nicht schaden, sie sagten nicht gegen den Schwindler aus. Ich hatte, weil ich wusste, dass es Käfigeier waren, keine gekauft. **Er kam ungeschoren davon, weil ich ja nicht betroffen gewesen wäre!**
- Ein **Marktverkäufer**, der auf dem Markt auf einem klapprigen Tisch **Käfigeier mit Abrollstreifen als Freilandeier** pries und immer wieder Nachschub aus dem Auto holte, hatte Pech: Auf meine Beschwerde hin wurde seine Haltung kontrolliert und als Käfighaltung entlarvt. Er musste ein **Bußgeld** zahlen! Dieser korrekt arbeitende Amtstierarzt ging leider bald darauf in den Ruhestand.
- Ein anderer Fall: Ein **Freilandhalter mit 8000 Legehennen** hatte den Tieren nachweislich über lange Zeit den Zugang zum Freiland und sogar zum „Wintergarten“, der zur Stallfläche gerechnet wurde, verweigert, so dass sich mindestens 12 Hennen im düsteren Stall auf einem Quadratmeter drängten. Uns lagen **8 Protokolle** vor, sogar vom Kontrollunternehmen, das für

eine regionale Supermarktkette die Kontrollen durchführte. 8 Protokolle, die dokumentierten, dass die **Haltung nicht der Verordnung für Freilandhennenhaltung** entsprach. Die Staatsanwaltschaft stellte die Anzeige ein: **Sie sei nicht von öffentlichem Interesse**.

- Die Anzeige gegen einen Anbindestall für Kühe mit **zu kurzen Ständen** und verschmutzten, an den Beinen **verletzten Kühen** wurde von den örtlichen und **Landes-Veterinärbehörden (Baden-Württemberg)** abgelehnt mit der Begründung, **diese Haltung entspräche dem Standard**.

Die wichtigsten rechtlichen Auseinandersetzungen gibt es durch Undercover-Aufnahmen, die schwere Tierschutzverstöße dokumentieren und bestenfalls durch das Fernsehen an die Öffentlichkeit gelangen. Trotzdem sind die Folgen für die Tierhalter gering oder fehlen ganz, meist geht es gegen die Tierschützer, um den „Hausfriedensbruch“.

- Das Filmteam von **ARIWA** wurde am **22.02. 2018 vom Oberlandesgericht Naumburg auch in dritter und letzter Instanz freigesprochen**, nachdem sie in einer der größten deutschen industriellen Schweinemastanlagen gefilmt und die tierquälerische Haltung des Unternehmers **van Gennip GmbH** angezeigt hatten. Weil sie gewusst hätten, dass die Tiere litten und die zuständige Behörde nicht eingeschritten war, wurde ihnen ein „**rechtfertigender Notfall**“ , sogar der Rechtfertigungsgrund der „**Nothilfe**“ zugute gehalten. Es sei die „Ultima Ratio“ gewesen, um den Tieren zu helfen.
Und van Gennip? Der Halter musste **Zwangsgeld** (wird fällig, wenn Auflagen und Anordnungen nicht nachgekommen wird) zahlen, aber das **Strafverfahren gegen Verantwortliche der van Gennip-GmbH wegen hundertfachen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz wurde schon 2015 eingestellt!**
- Der Tierrechtsaktivist **Jonathan Steinhauser** erhielt dagegen kein Lob vom Richter. Auch er hatte **2015 tierschutzwidrige Zustände in einem Putenstall in Schwäbisch Hall dokumentiert**, die ihm bekannt waren und gegen die das Veterinäramt nicht eingeschritten war. Er wurde **2017 vom Landgericht Heilbronn wegen Hausfriedensbruch verurteilt**. Die **Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bestätigte die Richterin**. **Dazu sagte sie allerdings, dass Rechtsverstöße gegen den Tierschutz im Bereich der Massentierhaltung selbstverständlich und jedem bekannt seien. Solange der Gesetzgeber das bewusst dulde, habe kein Veterinäramt die Möglichkeit, gegen tierschutzwidrige Zustände dort vorzugehen. Denn es läge für die Tierquälerei ein vernünftiger Grund vor – Tierquälerei als Folge der Massentierhaltung sei „sozial adäquat“ und damit hinnehmbar. Ohne Prüfung bestätigte das Oberlandesgericht Stuttgart im Herbst 2018 das Heilbronner Urteil.** Nun hat Steinhauser beim Gericht eine Anhörungsrüge eingereicht und klagt überdies vor dem Verfassungsgericht, weil er einen **Verstoß gegen sein Recht auf ein faires Verfahren nach der Europäischen Menschenrechtskonvention** sieht. So bleibt die Möglichkeit, schlussendlich die Angelegenheit auch vor dem EU-Menschenrechtsgerichtshof klären zu lassen. Er wird begleitet und unterstützt von der „Erna-Graff-Stiftung“ und der „Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt“.
- Die Aufnahmen aus diesem **Putenstall** liegen der ersten **Verbandsklage Baden-Württembergs zugrunde. Der Verein Menschen für Tierrechte Baden-Württemberg klagt** gegen die Überzüchtung, das Schnabelkürzen, die Enge im verdreckten Stall, fehlendes Beschäftigungsmaterial und die hohe Fehlbetäubungsrate bei der Schlachtung. Es bleibt zu hoffen, dass der Prozess erfolgreich wird und allgemein auf die Putenhaltungen ausstrahlen wird.
- Der „**vernünftige Grund**“ wurde auch **herangezogen, als es um das Verbot des Tötens männlicher Küken in Nordrhein-Westfalen** ging. Per Erlass hatte der Grüne **Landwirtschaftsminister Rimmel das massenhaften Kükentöten verboten**, doch das wurde schon kurz darauf **vom Verwaltungsgericht Minden ausgehebelt** mit der Begründung, der Erlass hätte **wirtschaftliche Auswirkungen auf den Brütereibetreiber** und schränke ihre **Berufsfreiheit** ein. Auch das Obergericht in Münster stellte in einem Grundsatzurteil fest, dass Gütersloh und Paderborn das Kükentöten nicht verbieten durften. Es sei mit dem Tierschutzgesetz vereinbar, da die Aufzucht männlichen Küken unrentabel sei und so ein vernünftiger Grund vorläge. Es wurde zwar eine Revision nicht zugelassen, doch dagegen hatten die beiden Kreise Gütersloh und Paderborn auf Weisung ihres

Umweltministeriums mit Erfolg Beschwerde eingelegt. **Am 16. Mai wird vor dem Bundesverwaltungsgericht nun entschieden werden, ob die wirtschaftlichen Interessen der Agrarindustrie den im GG festgelegten ethischen Grundsätzen des Tierschutzes wirklich überzuordnen sind.**

- Immerhin: **Adrianus Straathoff, größter Schweinehalter Europas**, hat vergeblich versucht, gegen sein **Tierhaltungsverbot**, das im Juni **2016 vom Verwaltungsgericht Magdeburg** bestätigt wurde, Berufung einzulegen. Sein **Tierhaltungsverbot, ausgesprochen 2014 vom Veterinäramt im Landkreis Jerichower Land gilt in ganz Deutschland!** Ein Verwandter führt jetzt die Geschäfte. Grund waren unter anderem die zahlreichen verletzten und nicht behandelten Schweine, die zu engen Sauenkäfige und fehlende Ammen für überzählige Ferkel. **Vergeblich klagte Straathoff** in zwei Instanzen **gegen die Auflagen durch das Landratsamt**, den Schweinen mehr Platz zur Verfügung zu stellen. Die Sauen müssten sich ungehindert hinlegen und Kopf und Beine ausstrecken können, wie es in der TierschutzNutztierhaltungsVO vorgeschrieben ist.
- Ein weiteres **ermutigendes Urteil** gibt es doch noch, aktuell vom März dieses Jahres: Am **15.03.2019 verurteilte das Amtsgericht Ulm einen Massentierhalter aus Merklingen Baden-Württemberg zu einer Haftstrafe von drei Jahren ohne Bewährung** wegen hunderter Fälle von Tierquälerei, besonderer Grausamkeit und Misshandlung der Tiere aus Profitgier. Das Urteil ist das erste seiner Art in der bundesdeutschen Justizgeschichte. Die schrecklichen Zustände in dem Stall war 2016 von **SOKO Tierschutz** dokumentiert worden. Das Fleisch war mit Siegeln wie Qualität aus Baden-Württemberg, QS und der Initiative Tierwohl in ganz Europa vermarktet worden. **In der Urteilsbegründung übte der Richter massive Kritik an der Verquickung der Behörden mit der Massentierhaltungsindustrie, dem institutionalisierten Rechtsbruch in der Branche und sprach von einem rechtsfreien Raum, der von juristischer Verantwortung beraubt, Tierquälerei aus Profitstreben verursacht.**
Der Tierhalter will sich gegen das Urteil wehren.

5. Schlusswort

Die **EU hat Richtlinien und Verordnungen erlassen, die den Tieren durchaus helfen könnten**, wenn es nur ein politisches Interesse an der Durchsetzung gäbe. So werden Freihandel und globaler Handel vorangetrieben, während in Deutschland und anderen EU-Ländern noch immer ungestraft **routinemäßig den Ferkeln die Schwänze abgeschnitten und dem Geflügel die Schnäbel gekürzt werden. Doch beides ist seit vielen Jahren verboten**, nur in begründeten Ausnahmen dürften Genehmigungen erteilt werden.

Ich halte sehr viel davon, das **Europäische Parlament mit meiner Stimme als Tierschützer zu stützen**, einen Abgeordneten oder eine Partei zu stärken, die gegen Freihandel und für den Erhalt von unseren Lebensgrundlagen und gegen die Macht der Agrarindustrie engagiert kämpfen. Nach den Wahlen wird erneut über die **Verteilung der Agrar-Subventionen ab 2020 entschieden (GAP-Verhandlungen)**. Zurzeit sieht es düster aus, denn die **Subventionen** sollen wieder weitgehend pro Hektar Landbesitz gezahlt werden (bisher etwa 300,-€), nicht aber für den Umgang mit dem Land und den Tieren! Und wie sieht es nach der Wahl aus? Mitmachen lohnt sich, denn die Prozhürde von 0,6% ist für einige erreichbar. So haben auch kleine Parteien eine Chance, die bei Bundestagswahlen in Deutschland an der 5%-Hürde scheitern. Fraktionszwang spielt auch kaum eine Rolle. Wer sich gut informiert, entscheidet nach seinem Wissen und Gewissen. Engagierte Abgeordnete können mehr im EU-Parlament bewirken als auf Landesebene!